

Az.: 3 D 110/16
6 K 2292/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Fortnahme eines Sheltie-Mischlingsrüden und zweier Katzen
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Dezember 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2016 - 6 K 2292/15 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu Recht abgelehnt. Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten vom 23. April 2015 in der Form, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. November 2015 erhalten hat, bietet nach dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach der hierbei vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nämlich keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Mit dem angegriffenen Bescheid werden dem Kläger ein Hund sowie zwei Katzen fortgenommen und deren pflegliche Unterbringung auf seine Kosten angeordnet.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003,

NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Seiner Zielrichtung nach soll nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 Hiervon ausgehend sind mit dem Verwaltungsgericht Dresden die Erfolgsaussichten der Klage nicht als offen anzusehen.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Fortnahme der Tiere und deren Unterbringung auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG gestützt werden könne. Wie sich aus dem Kontrollbericht der Tierärztin vom 23. April 2015 ergebe, seien bei allen Tieren Zeichen von Misshandlungen gefunden worden. Daher sei von einer erheblichen Vernachlässigung auszugehen. Diese Art der Verletzungen decke sich mit früheren Verletzungen von anderen Tieren des Klägers. In den vom Verwaltungsgericht ergänzend in Bezug genommenen Bescheiden wird darüber hinaus auf die Anzeige der Tierarztpraxis K.... vom 14. November 2014 hingewiesen. Darüber hinaus werden in den in Bezug genommenen Bescheiden mehrere Anzeigen von Nachbarn wegen Tierquälerei angeführt. Schließlich wird hierin auf die Anzeige einer Tierhalterin abgestellt, die der Ehefrau des Klägers eine Katze übergeben hatte und die ihr von der Ehefrau Ende Dezember 2014 mit schweren Verletzungen zurückgegeben wurden war. In dem Widerspruchsbescheid wird darüber hinaus auf eine Äußerung des Klägers gegenüber einer Tierärztin verwiesen, wonach seine Ehefrau manchmal Wutausbrüche habe und er dann die Wohnung verlasse. Schließlich wird in dem Widerspruchsbescheid auf das Verhalten der Tiere hingewiesen, das bei der Fortnahme am 23. April 2015 beobachtet wurde. Die von dem Kläger vorgelegten tierärztlichen Rechnungen - so der Widerspruchsbescheid - ließen keine Rückschlüsse auf den Zustand der Tiere zu. Von einer Vorschädigung der von dem Kläger gehaltenen Tiere könne nicht ausgegangen werden, da zum einen die Vorbesitzer bislang nicht auffällig geworden und zum anderen die Verletzungen frisch gewesen seien. Zudem spräche die Vielzahl der von verschiedenen Zeugen unabhängig voneinander beobachteten ähnlichen Vorgänge dagegen. Das

Verwaltungsgericht hat drüber hinaus in Bezug auf den Kläger ausgeführt, dass diesem zwar keine eigenen Verstöße vorgeworfen worden seien. Er als Tierhalter und Eigentümer des Hundes habe aber die Pflicht gehabt, die Tiere vor Misshandlungen seiner Ehefrau zu schützen.

- 5 Das Beschwerdevorbringen mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen.

- 6 Das Gericht, so die Beschwerde, unterstelle dem Kläger, dass er das Verhalten seiner Ehefrau geduldet habe. Diese Auffassung sei reine Spekulation und werde auch vor dem Verwaltungsgericht nicht begründet. Hierzu müsse eine Beweisaufnahme durchgeführt werden. Ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage würden dem Kläger Handlungen unterstellt, die „vermutet werden“. Es ergebe sich aus dem gesamten Vorgang nicht, dass der Kläger diese Katzen gehalten und sie von ihm oder seiner Ehefrau misshandelt worden seien. Er habe misshandelte Katzen von der Straße aufgenommen und sie beim Tierarzt vorgestellt.

- 7 Dass der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau Halter zahlreicher Tiere gewesen war, haben Beklagter und Verwaltungsgericht zutreffend bejaht. Denn Halter ist derjenige, der nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 2 TierSchG Rn. 7 ff. m. w. N.). Diese Voraussetzungen lagen hier ersichtlich vor. Auch sein Prozessbevollmächtigter hat in einem Schreiben vom 17. Juli 2015 gegenüber dem Beklagten (vgl. AS 156 der BA) angegeben, dass der Kläger Halter des fortgenommenen Hundes sei, weil er eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für ihn abgeschlossen habe und auch Empfänger des Hundesteuerbescheids gewesen sei. Im Übrigen hat der Kläger, worauf er sich auch mehrfach berufen hat, eine Vielzahl von Tieren bei Tierärzten vorgestellt. Schließlich ist er - worauf auch der Beklagte in seiner Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2016 zutreffend hinweist - mit seiner Ehefrau Mitbesitzer der Tiere gewesen. Eigentum am Tier oder Eigenbesitz ist hingegen nicht Voraussetzung der Tierhaltung und es gibt auch mehrere Halter eines Tiers (hierzu näher Lorz/Metzger, a. a. O. Rn. 9 m. w. N.).

- 8 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend einen Verstoß des Klägers gegen seine aus § 2 TierSchG folgenden Halterpflichten festgestellt. Dass, wie der Kläger augenscheinlich vorgibt, er von möglichen Misshandlungen seiner Ehefrau nichts gewusst haben wollte, ist schon deshalb fernliegend, weil er eine Vielzahl von Tieren bei Tierärzten vorstellte und daher über deren Gesundheitszustand und deren Verletzungen Kenntnis hatte. Seine Kenntnis ergibt sich auch aus der in dem Widerspruchsbescheid gegenüber einer Tierärztin wiedergegebenen Äußerungen in Bezug auf das Verhalten seiner Ehefrau. Im Rahmen seiner Halterpflichten hätte es ihm obliegen, statt die Wohnung zu verlassen Misshandlungen der Tiere durch seine Ehefrau zu verhindern oder, sollte dies nicht möglich gewesen sein, die Tiere deren Einwirkung zu entziehen.
- 9 Dass die Tiere - wie behauptet - allesamt wegen Misshandlung vorgeschädigt auf der Straße aufgegriffen sein sollten, erscheint ebenfalls fernliegend. Hierzu und zu dem weiteren Hinweis auf die Behandlungsbescheinigung der Tierarztpraxis T..... vom 23. April 2015, wonach sich die drei fortgenommenen Tiere in einem guten Allgemein- und Pflegezustand befunden hätten, wird auf die Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2016 (3 D 114/16) verwiesen. Dies gilt auch für die übrigen Voraussetzungen für die Fortnahme und die anderweitige Unterbringung der Tiere.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 11 Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 22.12.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Eule

Justizbeschäftigte